

Resolutionsantrag

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.12.2001
zu Ltg.-876/F-7/1-2001
~~Ausschuss~~

des Abgeordneten Waldhäusl, Prober und Motz

gem. § 60 LGO 2001

zum Antrag des LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES Ltg. 876/F-7/1 – Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001)

betreffend: **Schonzeit für Karpfen**

§ 10 des vorliegenden Geschäftsstückes sieht vor, daß die Landesregierung unter Bedachtnahme auf den Artenschutz und die Ziele dieses Gesetzes durch Verordnung unter anderem die Schonzeiten festzusetzen hat. Bisher war nur der Mai als Schonzeit für Karpfen festgelegt.

Die Frist soll als maximale Frist beibehalten werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, in der künftigen Verordnung auf Grundlage des NÖ Fischereigesetzes die Schonzeit für Karpfen auf höchstens ein Monat zu beschränken.“